

Num. CXXIII.

Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bianen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen Unsern Unterthanen auf dem platten Lande in Gnaden zu wissen, und sehet denenselben ohne Zweifel erinnerlich bevor, welchergestalt Wir vermitteist Unsers am 17 May nup. publicirten Landesherrlichen Edicts die von Unsern Gräf. Verfahren zu mehrer Ausnahme der Pferdezucht im Lande ergangene Verordnung innoviren und erneuern lassen. Wann nun dabei sich gedusert, daß die in sothanem Unsern Edict denen Amtssassen zugestandene ohnbeschrenkte Freiheit, selbst Hengste zu halten, dem das durch intendirten gemeinnützlichen Zweck sehr nachtheilig fallen, indem der mehrste Theil der Hengste, welche vorhanden, so beschaffen ist, daß anstatt dadurch die gute Race und Art von Pferden wieder eingeführet und befördert werden sollt, die schlunmere vielmehr fortgepflanzt wird; und Wir dann auch dawider, ferner behörigre Remedirung Landesherrlich zu verfügen Uns nicht entsprechen können: so lassen Wirs zwar nochmalen bei vorangezogener Unserer desfalls im verwichenen Frühling ergangenen Verordnung bewenden, jedoch dergestalt, daß 1) ein jeder die Hengste, so beibehalten werden wollen, zuforderst bei Unserm Stal hieselbst zur Besichtigung präsentire, um nach Bestunden, wegen deren Beibehaltung einen Schein an die Brante gewährtige, die beibehaltene aber nur 2) zu Bedeckung seiner eigenen Stuten gebrauche, und die übrige 3) in Zeit von drei

Mo-

CXXIII. Verordn. wegen der Pferdezucht, von 1723. 795

Monaten abschaffe oder legen losse; und zwar solches alles bei Vermeidung der Confiscation der Hengste und willkürlicher Strafe. Wos gegen Wir die Veranstaltung gemacht, daß dazu nöthige und tückige Bescheier auf Unsern Amtshäusern angeschaffet werden, und Unsern Unterthanen freisiehen solle, ihre Stuten daselbst zu rechter Zeit bedecken zu lassen, nur daß Behuf der Kosten, welche zum Unterhalt der Bescheier erforderet werden, solchenfalls vor jede Stute ein Thaler und ein Scheissel Haber entrichtet, und Uns von denen davon fallenden Füllen diejenige, so Uns anständig, gegen Erlegung ¹² Thaler für jedes Stück vorbehalten, und des Endes alsfolche Füllen am 12 September jedes Jahrs, oder, wann solcher auf einen Sonntag einfallen möchte, des folgenden Tages an Unsern Maartalle hieselbst präsentiret werden. Wir befehlen demnach Unsern Unterthanen auf dem platten Lande samt und sonders, sich darnach nicht weniger zu richten, als Unsern Drostes und Beamten, darauf mit allem Fleis zu achten und dahin zu sehen, daß dieser Unserer wolmeinentlichen und nützlichen Verordnung allerdings gelebet, und die Convenienten zu behörigter Bestrafung angezeigt werden. Urkundlich Unser Handzeichens und neben gedruckten Insiegels. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 10 December 1723.

Hhhh 2

Num. CXXIV.